

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)**

zwischen

der **Jungheinrich Aktiengesellschaft**, Friedrich-Ebert-Damm 129, 22047 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 44885,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Lars Brzoska und Dr. Volker Hues, als gemeinsam zur Vertretung Berechtigte

– nachfolgend auch „**JH AG**“ genannt –

und

der **arculus GmbH**, Atelierstraße 16, 81671 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 272182,

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Fabian Rusitschka und Carlo Fitz, geb. Bernauer, als gemeinsam zur Vertretung Berechtigte

– nachfolgend auch „**arculus**“ genannt –

### **§ 1 Beherrschung**

Die arculus unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der JH AG. Die JH AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der arculus hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der arculus weiterhin den Geschäftsführern der arculus.

### **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die arculus verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die JH AG abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der JH AG von der arculus aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die arculus kann mit Zustimmung der JH AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der arculus GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Für die Übernahme der Verluste der arculus GmbH durch die JH AG gelten alle Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der arculus GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### § 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der arculus wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der arculus. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der arculus, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der arculus eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 3 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der arculus enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die JH AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der arculus beteiligt ist, die JH AG die Anteile an der arculus veräußert oder einbringt, die JH AG oder die arculus verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der arculus entsprechend § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

#### § 5 Schlussbestimmungen

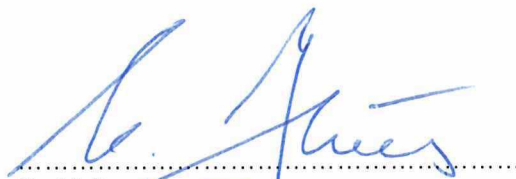
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen neben der Beachtung weiterer allgemeiner Wirksamkeitsvoraussetzungen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 dieses Vertrages und dem darin enthaltenen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

Hamburg, den 04. März 2022

Für die **Jungheinrich Aktiengesellschaft**:



Dr. Lars Brzoska  
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Volker Hues  
Mitglied des Vorstands

Für die **arculus GmbH**:



Dr. Fabian Rusitschka  
Geschäftsführer



Carlo Fitz, geb. Bernauer  
Geschäftsführer